



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

01. April 2016

**Stellungnahme
zum Antrag der CDU-Fraktion**

Bekämpfung grenzüberschreitender Einbruchskriminalität verbessern

LT-Drs. 16/10067



Die Gewerkschaft der Polizei Nordrhein-Westfalen (GdP) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem genannten Antrag der CDU-Fraktion Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich kann den dem Antrag der CDU-Landtagsfraktion vorangestellten grundsätzlichen Aussagen zugestimmt werden. Die Täter der grenzüberschreitenden Einbruchskriminalität gehen in der Tat zunehmend überregional und arbeitsteilig vor. Es handelt sich oft um höchst mobile Täterbanden. Insoweit kann auch das Zitat aus der Drucksache 16/8338 nur unterstrichen werden.

Wohnungseinbruchsdiebstähle, Menschenhandel, Fahrzeugdiebstähle aber auch andere Formen der Kriminalität sind grenzüberschreitend angelegt. Im sogenannten kleinen Grenzverkehr ist zu beobachten, dass Straftäter aus den Niederlanden oder Belgien wie selbstverständlich die weggefallenen Grenzkontrollen nutzen, um Straftaten zu begehen. In Zeiten des Abbaus grenzpolizeilicher Strukturen und des freien Personen- und Warenverkehrs ist es für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit daher von existentieller Bedeutung, dass auch die Strafverfolgungsbehörden ohne erheblichen administrativen Aufwand länderübergreifend agieren können.

Entwicklung der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Polizei mit den an NRW angrenzenden Ländern in den einzelnen Regionen hat sich in den letzten Jahren durchaus positiv entwickelt.

Im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Niederlande, Belgiens und Deutschlands wurde bereits 1969 die „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der belgischen, niederländischen und deutschen Polizeibehörden im Aachener Grenzgebiet“ (NeBeDeAgPol) gegründet, die später in „Arbeitsgemeinschaft der niederländischen, belgischen und deutschen Polizeibehördenleiter im Rhein-Maas-Gebiet“ umbenannt wurde. Dieses mit einer Reihe von Verbindungsstellen eingerichtete Informationsaustauschinstrument zeigte sich aber im Laufe der Zeit als nicht mehr zeitgemäß und führte dann im Jahre 2005 zur Gründung des Euregionalen Informations- und Cooperationscentrums (EPICC).

Die Hauptaufgaben des EPICC sind Informationsaustausch und die Unterstützung bei grenzüberschreitenden Einsätzen. Dies bezieht sich auf Observationen und die Nacheile aber auch auf Verkehrskontrollen und gemeinsame Streifen. Rechtsgrundlage des EPICC sind neben den Grundlagen des Europäischen Rechts u.a. auch binationale Übereinkommen zwischen Belgien und Deutschland und den Niederlanden und Deutschland über polizeiliche Zusammenarbeit. Die Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit regeln insbesondere auch die Zusammenarbeit an den Grenzen. Im EPICC arbeiten derzeit ca. 30 Polizeibeamte aus den Ländern sowie auch Beamte der königlichen Marechaussee (Niederlande) und Angestellte der Gerichtsbezirke/Staatsanwaltschaften Maastricht und Roermond.



Auch das LKA NRW und die Bundespolizei sind im EPICC vertreten. Einzugsgebiet der EPICC ist vornehmlich die EUREGIO-Maas-Rhein (EMR). (Quelle: http://www.nebedeagpol.eu/index.php?option=com_content&view=article&id=67&Itemid=466&lang=de)

Bewertung

Das EPICC kann nach Ansicht der GdP als hervorragende Institution gesehen werden, um die Zusammenarbeit der Polizeien der drei Länder in den genannten Aufgabenbereichen zu strukturieren. Kolleginnen und Kollegen aus den Niederlanden, Belgien und Deutschland arbeiten direkt zusammen – vereinfacht ausgedrückt Schreibtisch an Schreibtisch – und geben Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten ihrer Länder direkt an ihre Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Ländern weiter. D.h., dass Informationen über Personen, Fahrzeuge und internationale Fahndungen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe vermittelt werden.

Die grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung hat sich in den vergangenen Jahren durchaus verbessert, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Polizei in den Niederlanden. Wobei hier allerdings anzumerken ist, dass diese Zusammenarbeit oftmals auch an den unterschiedlichen Rechtssystemen in Deutschland und den Niederlanden krankt. Die Polizei in den Niederlanden arbeitet nach dem Opportunitätsprinzip entgegen dem Legalitätsprinzip, dem die Polizei in Deutschland unterworfen ist. In der Tat werden polizeiliche Ressourcen in den Niederlanden streng den für vordringlich erachteten Projekten zugewiesen. D.h., dass die Polizistinnen bzw. der Polizist vor Ort, selbst wenn sie/er wollte, nicht immer so handeln kann, wie die deutsche Ermittlerin, der deutsche Ermittler sich das im Einzelfall wünscht.

Zudem muss erwähnt werden, dass in der niederländischen Polizei in jüngster Zeit eine umfassende Neuorganisation der Polizei stattgefunden hat. Diese führte unter anderem dazu, dass die vorher 25 niederländischen Polizeiregionen mit weitreichenden Entscheidungsbeugnissen jetzt auf 10 Regionen mit weniger Kompetenzen reduziert wurden. Die Entscheidungskompetenzen wurden zentralisiert. In der Praxis vor Ort hatte das zur Auswirkung, dass nahezu alle Funktionen in der niederländischen Polizei in Frage gestellt wurden und eine umfangreiche Neuverteilung von Funktionen stattgefunden hat. Dies hatte für die grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung natürlich Folgen. Neben der instrumentalisierten Zusammenarbeit ist schließlich gerade der „kleine Grenzverkehr“ für die Praxis vor Ort enorm wichtig. Polizeibeamte im grenznahen Bereich können umso besser kooperieren, wenn sie ihr jeweiliges Pendant auf der anderen Seite der Grenze kennen. Dieses gegenseitige Kennen und Vertrauen muss aber gerade in der Zusammenarbeit mit den niederländischen Kolleginnen und Kollegen durch die beschriebenen Veränderungen erst wieder entstehen.

Zu den im Antrag der CDU-Fraktion aufgeführten Fällen kann von hier aus im Einzelnen nichts gesagt werden. Es muss hier auch genau analysiert werden, woran letztlich die Zusammenarbeit gescheitert ist und ob eventuell weitere Faktoren im Einzelfall mitursächlich dafür waren, dass die Fälle so abgelaufen sind. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die vorgeschriebenen Informationsstränge schon eingehalten werden sollten.



Forderungen der GdP

Auch der GdP ist daran gelegen, dass die grenzüberschreitende Bekämpfung von Straftaten insbesondere der Einbruchskriminalität verbessert wird. Optimierungsbedarf ist zu identifizieren und entsprechende Initiativen sind einzuleiten. Dies sollte jedoch stets vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtssysteme geschehen. Eine Angleichung ist hier wünschenswert.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit (Durchführung gemeinsamer Streifen, gegenseitige Hospitationen, enger Austausch im Bereich der Aus- und Fortbildung, regelmäßige Informationsübermittlungen) muss ausgebaut und intensiviert werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass Informationen ohne Umwege, also ohne eine aufwändige Formulierung komplexer Rechtshilfe- und Informationersuche, ausgetauscht, Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen auch in anderen Ländern unbürokratisch beantragt und vorgenommen werden können und die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit bei der Durchführung der Maßnahmen (zumindest Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte) eingeräumt wird.

Konkret erforderliche kriminalpolizeiliche Ermittlungshandlungen müssen gesondert von zwischenstaatlichen Vertragswerken betrachtet werden. Hier genügen die Polizeiverträge zwischen den Staaten nicht immer. Es bedarf der konkreten Formulierung der Einzelsachverhalte und der dazu erforderlichen Ermittlungen unter Beachtung justizieller Vorgaben (z.B. der Bestimmungen der jeweiligen Strafprozessordnungen). Die selbst im Bereich des kleinen Grenzverkehrs in der Praxis dennoch bestehenden schwerfälligen, umständlichen und langwierigen administrativen Hürden sind zu beseitigen.

Es wäre durchaus sinnvoll aufzulisten, wo es bei der konkreten Umsetzung hakt. Diese Sachverhalte sollten in einer Clearingstelle besprochen werden und es sollte auf örtlicher Ebene versucht werden solche Fälle zukünftig zu vermeiden.

Insbesondere für komplexe Sachverhalte sind gemeinsame, länderübergreifende, justiziell anerkannte Ermittlungsgruppen zu bilden. Die Einrichtung von Joint-Investigation-Teams und deren Beauftragung mit der Durchführung von grenzüberschreitenden Ermittlungen in unterschiedlichen Ländern stellt eine gute Möglichkeit dar, Ermittlungshandlungen relativ unbürokratisch, effektiv und effizient vornehmen zu können.

Derartige Ermittlungsinstrumentarien sollten deutlich vermehrt, nicht nur in den Grenzbehörden, zur Anwendung kommen. Das dazu erforderliche Grundlagenwissen sollte Bestandteil von Fortbildungsmaßnahmen bei Polizei und Justiz sein. Das Ministerium und das Landeskriminalamt sollten die Kreispolizeibehörden hinsichtlich der teilweise komplexen



rechtlichen Fragestellungen unterstützen, sobald Ermittlungsverfahren grenzüberschreitende Maßnahmen erfordern.

Die GdP regt auch an, über das Instrument der Schleierfahndung auch in NRW nachzudenken. Bisher ist dieses Instrument im Polizeigesetz des Landes NRW nicht verankert. In Zeiten entfallener Grenzkontrollen und vor dem Hintergrund zunehmenden Menschenhandels, der wachsenden Bedrohung durch islamistische Terroristen und deren Mobilität aber auch angesichts der zunehmenden grenzüberschreitenden Kriminalität könnten gezielte anlassunabhängige Kontrollen im Grenzgebiet durchaus sinnvoll und nützlich sein.